

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF)

Vom 30. April 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF) vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 36, Nr. 1, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Nach Annahme als Doktorand oder als Doktorandin hat jeder Bewerber oder jede Bewerberin die Möglichkeit, das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren. ²Absolviert der Bewerber oder die Bewerberin das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, dann ist die mündliche Prüfung in Form einer Disputation abzulegen. ³Absolviert der Bewerber oder die Bewerberin das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht, dann ist die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums abzulegen.

(2) ¹Entscheidet sich der Bewerber oder die Bewerberin für das Doktorandenstudium, dann muss dieses bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren abgeschlossen sein. ²Das Doktorandenstudium umfasst 20 ECTS-Punkte aus verschiedenen Modulen auf Promotionsniveau. ³Die ECTS-Punkte sind in drei Bereichen zu erwerben (Methoden, Schlüsselqualifikationen, Konferenzen); aus jedem Bereich mindestens 5 ECTS-Punkte. ⁴Einzelheiten regelt der ergänzende Studienplan.“

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu den Abs. 3 und 4.

2. In § 5 werden folgenden Nrn. 4 und 5 angefügt:

„4. für die Disputation zusätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

5. für das Rigorosum zusätzlich ein von dem Bewerber oder der Bewerberin und dem jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin unterschriebener Vorschlag der Prüfungsfächer.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die Absatznummerierung „(1)“ vorangestellt.
- b) Nach dem Wort „befreien“ wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt sowie die Worte „die Prüfung kann auf Englisch erfolgen“ und ein Komma eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums dauert insgesamt 90 Minuten, bestehend aus drei Teilprüfungen zu je 30 Minuten. ²Die Teilprüfungen sind in drei Fächern abzulegen, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch einen Lehrstuhl vertreten sind, wobei die erste Teilprüfung aus dem Dissertationsfach abgelegt werden muss. ³Ein Anspruch auf Bestellung der von dem Kandidaten oder der Kandidatin vorgeschlagenen Fächer besteht nicht; sie werden durch den Promotionsausschussvorsitzenden oder die Promotionsausschussvorsitzende bestimmt. ⁴Der oder die Promotionsausschussvorsitzende benennt die Prüfungskommission für das Rigorosum, bestehend aus den drei Lehrstuhlinhabern oder Lehrstuhlinhaberinnen für das jeweilige Fach und einem oder einer weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁵Die Teilprüfungen sind nacheinander vor der Prüfungskommission abzulegen; den Vorsitz des Rigorosums führt jener Prüfer oder jene Prüferin, dessen oder deren Fach nicht Prüfungsgegenstand des Rigorosums ist. ⁶Die Teilprüfungen leitet der jeweilige Fachvertreter oder die jeweilige Fachvertreterin, die anderen Kommissionsmitglieder sind zu ergänzenden Fragen berechtigt.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Als Notenskala für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt sowohl für die Disputation als auch für das Rigorosum § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Jeder oder jede Prüfende bewertet die Gesamtleistung des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Note. Die Gesamtnote für die mündliche Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Dezember 2014 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. April 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. März 2015; Az.: X.3-H5e61a VI(5)-10b/40484.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. April 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30. April 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2015.